

2654 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren geändert werden (Zivilverfahrens-Novelle 1983); Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1337 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1337 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP, folgende Änderungen bzw. Druckfehlerberichtigungen beschlossen:

1. Im Art. II erhält die bisherige Z. 1 die Bezeichnung "1a.", davor wird folgende neue Z. 1 eingefügt:

"1. Im § 1 werden die Worte "Bezirksgerichte für Handels- und Seesachen" durch die Worte "Bezirksgerichte für Handelssachen" ersetzt und die Wendung "Handels- und Seegerichte," aufgehoben.

2. Im Art.II Z.31 hat es im vorletzten Satz statt "... Sprengel mehrerer Gerichte ..." richtig "... Sprengeln mehrerer Gerichte ..." zu heißen.

3. Art.II Z.51 hat zu lauten:

"51. Der § 109 samt Überschrift hat zu lauten:

'Vormundschaft und Sachwalterschaft (Kuratel)

§ 109. Zur Bestellung des Vormundes oder des Sachwalters (Kurators) und zur Besorgung der sonstigen Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Rechte zwischen Eltern und minderjährigen Kindern sowie über die Vormundschaft und die Sachwalterschaft (Kuratel) dem Gericht obliegen, ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder sonstige Pflegebefohlene seinen gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat; handelt es sich um eine juristische Person oder ein sonstiges parteifähiges Gebilde, so ist der Sitz maßgebend.

Fehlt ein Aufenthalt im Inland, so ist das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland, sofern es sich um einen Minderjährigen handelt, das Gericht, in

dessen Sprengel ein Elternteil den gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich um einen sonstigen Pflegebefohlenen handelt, das Gericht seines letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Inland; sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien."

4. Art.IV Z.58 hat zu lauten:

"58. Im Abs.2 des § 349 haben die Worte "oder zum Erlag eines Vorschusses für die dem Zeugen zu gewährende Vergütung (§ 332) eine Frist bestimmt " zu entfallen.

5. Im Art.IV Z.91 hat es statt "wo wird angenommen" richtig "so wird angenommen" zu heißen.

6. Im Art. IV Z.96 hat es statt "das Berufungsurteil gillt ..." richtig "das Berufungsurteil gilt ..." zu heißen.

7. Im Art.V Z.1 lit.c hat es statt "Z.8" richtig "Z.18" zu heißen.

8. Im Art.V Z.22 wird dem ersten Absatz des § 402 EO folgender Satz angefügt:

"Die Frist für den Rekurs und dessen Beantwortung beträgt vierzehn Tage."

9. Im Art.X wird in der Einleitung das Zitat "BGBl.Nr. 561/1981" durch das Zitat "BGBl.Nr. 370/1982" ersetzt.

10. Im Art. XVII § 2 Abs. 1 hat

a) in der Z. 7 an die Stelle der Zahlen "109, 111" zu treten "109 bis 111";

b) in der Z. 8 die Zahl "110" samt dem davorstehenden Beistrich zu entfallen.